

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: PS250377-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,  
Oberrichterin lic. iur. M. Stammbach und Oberrichterin lic. iur.  
A. Strähl sowie Gerichtsschreiberin MLaw J. Camelin-Nagel

## **Beschluss und Urteil vom 20. November 2025**

in Sachen

**A. \_\_\_\_\_,**

Schuldner und Beschwerdeführer

gegen

**B. \_\_\_\_\_ AG,**

Gläubigerin und Beschwerdegegnerin

vertreten durch C. \_\_\_\_\_ AG

betreffend **Konkurseröffnung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichtes im summarischen  
Verfahren des Bezirksgerichtes Dietikon vom 4. November 2025 (EK250536)**

**Erwägungen:**

1.1. Mit Urteil vom 4. November 2025 eröffnete das Konkursgericht des Bezirksgerichts Dietikon (nachfolgend: Vorinstanz) den Konkurs über den Schuldner und Beschwerdeführer (nachfolgend: Schuldner) für eine Forderung von Fr. 2'112.75 nebst 5% Zins seit 30. Oktober 2024 (Fr. 107.10; vgl. act. 6), Fr. 126.75 offene Leistungsabrechnungen KVG vom 07.02.2024, Fr. 60.90 Zins bis 29.10.2024, Fr. 250.– Mahnkosten, Fr. 200.– Bearbeitungskosten vom 29.10.2024 und Fr. 148.– Betreuungskosten, mithin gesamthaft Fr. 3'005.50 (vgl. act. 3). Dagegen erhob der Schuldner mit Eingabe vom 10. November 2025 (Datum Poststempel) Beschwerde. Er beantragte die Aufhebung des Konkurses bzw. die Rückweisung an die Vorinstanz, die Wiederherstellung der Beschwerdefrist und ersuchte um Erteilung der aufschiebenden Wirkung (act. 2).

1.2. Mit Verfügung vom 11. November 2025 wurde das Gesuch um Wiederherstellung der Beschwerdefrist abgeschrieben, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung einstweilen verweigert, dem Schuldner Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses angesetzt und der Schuldner darauf hingewiesen, dass er seine Beschwerde innert der Beschwerdefrist ergänzen könne (act. 7). Mit Eingabe vom 12. November 2025 stellte der Schuldner ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (act. 11). Eine Ergänzung der Beschwerde wurde innert der bis am 17. November 2025 laufenden Beschwerdefrist (vgl. act. 10/9) nicht eingereicht.

1.3. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 10/1–9). Das Verfahren ist spruchreif.

2.1. Zunächst brachte der Schuldner verschiedene prozessuale Einwände vor. Wie bereits in der Verfügung vom 11. November 2025 mitgeteilt, gilt diesbezüglich was folgt (vgl. act. 7 E. 2):

2.2. Der Schuldner wendet ein, zu Unrecht auf Konkurs betrieben worden zu sein. Es fehle ein Beweis, dass die Gläubigerin fristgerecht das Fortsetzungsbegehren gestellt habe, auch wenn die Konkursandrohung auf eine rechtzeitige Fortsetzung schliessen lasse (act. 2 S. 3).

Der Schuldner war als Inhaber des Einzelunternehmens "D.\_\_\_\_\_" im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Am tt.mm.2024 erfolgte die Löschung der Einzelfirma infolge Geschäftsaufgabe, was am 11. Oktober 2024 publiziert wurde (act. 4/7). Nach der Bekanntgabe der Löschung unterliegt eine Person noch während sechs Monaten der Konkursbetreuung (Art. 40 Abs. 1 SchKG). Die Konkursandrohung datiert – wie der Schuldner selbst vorbringt – vom 5. März 2025 (act. 4/5) und liegt damit innert der Frist von sechs Monaten. Da die Konkursandrohung erst *nach* Empfang des Fortsetzungsbegehren erlassen wird (Art. 159 SchKG), besteht kein Anlass an der Rechtzeitigkeit des Fortsetzungsbegehrens zu zweifeln.

2.3. Weiter machte der Schuldner eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend, da er nicht an der Verhandlung habe teilnehmen können. Er führt aus, eine Zustellfiktion dürfe nicht dazu führen, dass der Gehörsanspruch bei unverschuldeter Auslandsabwesenheit leerlaufe (act. 2 S. 3). Er sei zum Zeitpunkt der Konkursverhandlung ortsabwesend gewesen, was das beigefügte Visum vom 10. Oktober 2025 (Gültigkeit 25.10-13.11.2025) belege (act. 2 S. 2).

Es ist unklar, was der Schuldner mit diesen Vorbringen genau geltend machen will. Er reicht selbst einen Zustellnachweis ein, wonach ihm die Vorladung am 13. Oktober 2025 am Schalter zugestellt werden konnte (act. 4/2 i.V.m. act. 4/8 = act. 10/7), womit keine Zustellfiktion greift. Dass der Schuldner aufgrund seiner Auslandsabwesenheit ein Verschiebungsgesuch gestellt hätte, macht er nicht geltend. Weder die Zustellung der Vorladung noch die Durchführung der Verhandlung sind vor diesem Hintergrund zu beanstanden.

2.4. Der Schuldner verlangt den Aktenbeizug des Pfändungsverfahrens Nr. ..., um eine Doppelbefriedigung der Gläubigerin zu vermeiden (vgl. act. 2 S. 3).

Der materielle Bestand der Forderung wird im Konkursverfahren nicht mehr überprüft. Vom Aktenbeizug des Pfändungsverfahrens kann daher abgesehen werden.

3.1. Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Rechtsmittelinstanz die Konkursöffnung aufheben, wenn der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld einschliesslich Zinsen und Kosten getilgt ist (Tilgung), der geschuldete Betrag beim oberen Gericht zuhanden der Gläubigerin hinterlegt ist (Hinterlegung) oder die Gläubigerin auf die Durchführung des Konkurses verzichtet hat (Gläubigerverzicht; vgl. Art. 174 Abs. 2 SchKG). Tilgung und Hinterlegung müssen "einschliesslich Zinsen und Kosten" vor Ablauf der Beschwerdefrist erfolgt sein (KUKO SchKG-DIGGELMANN/ENGLER, 3. Aufl. 2025, Art. 174 N 10; BGE 136 III 294 E. 3.2). Zu den "Kosten" gehören auch die von der Gläubigerin vorgeschossenen Kosten des erstinstanzlichen Konkursgerichtes und des Konkursamtes (BGer 5A\_829/2014 vom 9. Februar 2015 E. 3.3; BGer 5A\_435/2013 vom 10. Juli 2013 E. 2.1; BGer 5A\_409/2013 vom 8. Juli 2013 E. 2; BGE 133 III 687 E. 2.3). Die Beschwerde ist innert der Beschwerdefrist abschliessend zu begründen. Neue Behauptungen und Urkundenbeweise über konkurshindernde Tatsachen sind innert der Rechtsmittelfrist selbst dann zulässig, wenn sie nach dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind. Nachfristen können hingegen keine gewährt werden (BGE 139 III 491).

3.2. Dass er die Konkursforderung einschliesslich Zinsen und Kosten hinterlegt oder getilgt hat oder dass die Gläubigerin auf die Durchführung des Konkurses verzichtet hat, wird vom Schuldner weder behauptet noch belegt (vgl. act. 2; act. 11). Damit ist kein Konkursaufhebungsgrund nachgewiesen, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. Ausserdem bringt der Schuldner vor, bedürftig zu sein (vgl. act. 11). Vor diesem Hintergrund würde die Aufhebung des Konkurses auch an der Glaubhaftmachung der Zahlungsfähigkeit scheitern.

4. Der Schuldner ist allerdings auf Art. 195 SchKG hinzuweisen, wonach die Möglichkeit eines nachträglichen Widerrufs des Konkurses durch das Konkursgericht besteht, wenn nachgewiesen wird, dass sämtliche Forderungen (also auch die, für welche noch keine Betreuung eingeleitet wurde) beglichen sind oder von jedem Gläubiger eine schriftliche Erklärung über den Rückzug seiner Konkursein-gabe vorliegt oder ein Nachlassvertrag zustande gekommen ist.

5. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Schuldner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Der Schuldner stellte ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (vgl. act. 11). Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, erweist sich die Beschwerde als aussichtslos, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen ist. Die zweitinstanzliche Entscheidungsgebühr ist in Anwendung von Art. 52 lit. b i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 750.– festzusetzen. Parteienschädigungen sind keine zuzusprechen. Dem Schuldner nicht, weil er unterliegt, der Gläubigerin nicht, weil ihr keine Umtriebe im Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren entstanden sind.

**Es wird beschlossen:**

1. Das Gesuch des Schuldners um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen.
2. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Erkenntnis.

**Es wird erkannt:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidungsgebühr wird auf Fr. 750.– festgesetzt und dem Schuldner auferlegt.
3. Die vorliegenden Verfahrenskosten werden vorsorglich zur Kollokation angemeldet.
4. Es werden keine Parteienschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gläubigerin unter Beilage des Doppels von act. 2, sowie an die Vorinstanz (unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten) und das Konkursamt Schlieren, ferner im Urteils-Dispositiv an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich und an das Betreibungsamt Schlieren, je gegen Empfangsschein.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid des Konkurs- oder Nachlassrichters oder der Konkurs- oder Nachlassrichterin im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. d BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw J. Camelin-Nagel

versandt am:  
21. November 2025